

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

292 (12.12.1875)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. Dez. Der der Zweiten Kammer vorgelegte Entwurf eines Gesetzes „die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaats-Verwaltung“ hat folgenden Inhalt:

Eingang.

Art. 1. Unter Angestellten im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Bediensteten der Civilstaats-Verwaltung zu verstehen, welche mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt, und deren Rechts- (Pensions-) Verhältnisse nicht durch besondere Gesetze geordnet sind. Die Bezeichnung der einzelnen Klassen der Angestellten erfolgt durch Regierungsverordnung; dergleichen können durch Verwaltungsverordnung einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes als anwendbar erklärt werden, deren rechtliche Verhältnisse im Uebrigen bereits gesetzlich geordnet sind.

Entlassung und freiwilliger Austritt.

Art. 2. Die Entlassung des Angestellten aus dem Dienste der Staatsverwaltung kann in den ersten fünf Dienstjahren (Art. 9) — Probe-Dienstzeit — unbedingt und ohne Angabe eines Grundes von derjenigen Behörde ausgesprochen werden, welche die Anstellung verfügt hat. Der letztere bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen die Probe-Dienstzeit zu verlängern.

Art. 3. Nach Umfluß der Probe-Dienstzeit kann die Entlassung nur wegen beharrlichen Unfleißes, wegen sonstiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens und nur durch legalen Beschluß des vorgesetzten Ministeriums ausgesprochen werden. Der Entlassung hat in allen Fällen die Berechnung des Angestellten vorauszugehen.

Gegen den Anspruch des betreffenden Ministeriums steht dem Angestellten der Rekurs an das Staatsministerium zu. Bis zur definitiven Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums kann aus besonderen dienstlichen Rücksichten sowohl von diesem als von der vorgesetzten Mittelstelle die einstweilige Dienstenthebung verfügt werden, für deren Dauer jedoch der Angestellte im Genusse seines Dienstverdienstes verbleibt.

Art. 4. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des Art. 3 gelten gleichermaßen auch für Angestellte, welche sich in der Zeit ihres Ruhestandes (Art. 7 und ff.) eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen.

Art. 5. Der freiwillige Dienstaustritt ist nur nach vorausgegangener einvierteljähriger Kündigung gestattet; verläßt der Angestellte seinen Dienst vor Ablauf dieser Frist und ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde, so ist derselbe zum Erlasse der etwa entstehenden Stellvertretungskosten verpflichtet.

Der freiwillige Dienstaustritt hat den Verlust der Pensionsfähigkeit (Art. 7 und ff.) zur Folge.

Berechnung im Dienste.

Art. 6. Der Angestellte muß sich während seiner Probe-Dienstzeit die Berechnung auf jede andere Stelle und nach dieser Zeit die Berechnung auf jede Stelle, welche außerhalb der Pensionsfähigkeit gewährt, und mit der ein gleich hohes oder höheres Einkommen (Art. 11) verknüpft ist, unbedingt gefallen lassen; die Berechnung auf eine Stelle, mit welcher die Pensionsfähigkeit nicht verbunden ist, oder welche ein geringeres oder gleiches Einkommen gewährt, gegen den Willen des Angestellten kann nach Ablauf der Probe-Dienstzeit nur unter den Voraussetzungen und Formen verfügt werden, unter welchen nach dieser Zeit gemäß Art. 3 dieses Gesetzes eine Dienstentlassung erfolgen kann.

Berechnung in den Ruhestand und Wiederanstellung.

Art. 7. Der Angestellte, dessen Stelle in Folge einer Organisationsänderung eingeht, oder welcher ohne eigenes Verschulden in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, kann in den Ruhestand versetzt werden; es soll ihm aber, wenn er 10 und mehr Dienstjahre im Sinne des Art. 9 zurückgelegt hat, eine lebenslängliche Pension bewilligt werden. Die Zuzahlung wird von dem vorgesetzten Ministerium verfügt.

Wird ein wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzter Angestellter in der Folge wieder hergestellt, oder ist für einen zufolge organisatorischer Aenderung zur Ruhe gesetzte die Möglichkeit seiner Wiederverwendung gegeben, so kann derselbe wieder zum aktiven Dienste berufen werden. In solchen Fällen hat die Verweigerung der Dienstübernahme den Verlust der verwilligten Pension beziehungsweise (Art. 18) Suspendation zur Folge.

Betrag der Pension.

Art. 8. Die Pension soll, wenn die Berechnung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem ersten Dienstjahre erfolgt, fünf und dreißig Procent des Dienstverdienstes, welches der Angestellte vor seiner Zuzahlung bezogen hat, betragen und für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr um je ein Procent dieses Dienstverdienstes ansteigen.

Es darf jedoch die Pension siebenzig Procent des Dienstverdienstes nicht übersteigen.

Berechnung der Dienstzeit.

Art. 9. Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Angestellte einen Dienst, der mit Dekret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle übertragen werden

kann, auf Grund einer provisorischen oder definitiven Ernennung angetreten hat. Bei der Berechnung derselben kommen in der Regel nur solche Dienstjahre in Betracht, welche, sei es ununterbrochen oder nicht, in Stellungen, mit welchen die Pensionsfähigkeit verbunden ist, zugebracht worden sind.

Auch die in entsprechenden Stellungen des Reichsdienstes zugebrachte Zeit kann bei der Pensionsbemessung mit in Betracht gezogen werden.

Nur vollendete Dienstjahre werden berücksichtigt. Art. 10. Der freiwillig geleistete aktive Militärdienst, mit Ausschluß jedoch des auf Grund eines früheren Einstands-Vertrags geleisteten, wird bei Bemessung der Dienstjahre stets, die kraft der gesetzlichen Dienstpflicht beim Militär zugebrachte Dienstzeit aber nur bei Militärpensionären in Anrechnung gebracht.

Bei der Berechnung der Militär-Dienstjahre haben die Bestimmungen der §§ 48—50 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend — Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 10, Seite 70/71 in Anwendung zu kommen.

Art. 11. Bei Berechnung der Pension ist das Dienstverdienst zu Grunde zu legen, welches dem Angestellten betriebsmäßig zugesichert war.

Als Dienstverdienst sind zu betrachten und in dem Dekrete zu verzeichnen:

1. der feste Gehalt und der Wohnungsgeld-Zuschuß, dieser nach Maßgabe des Art. 8 des Gesetzes vom 9. Jan. 1874 — die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 14 —

2) etwaige Naturalbezüge, als Holz, Licht, Montur u. A., 3) wandelbare Bezüge, Tages-, Irtens-, Geschäfts-, Zustellungs-Gebühren und dergl.

Das Dienstverdienst unter Ziffer 2 kommt nach seinem Anschlage oder dem durchschnittlichen Werthe und jenes unter Ziffer 3 nach einem durchschnittlichen Betrage unter Abzug der etwa darin enthaltenen Vergütung für Aufwand bei auswärtigen Geschäften oder für Dienstaufwand in Rechnung.

Solatzulagen, Funktionsschelte, Remunerationen und ähnliche Bezüge, ferner Vergütungen für den Aufwand bei dienstlichen Berechtigungen außerhalb des Wohnorts (Diäten) und Bezüge zur Bestreitung von Dienstaufwendungen (Diäten) und Bezüge zur Bestreitung von Dienstaufwendungen (Diäten) sind bei der Pensionsberechnung außer Anschlag.

Ueberschreitet das Einkommen des Angestellten die Summe von zweitausend Mark, so hat nur dieser Betrag bei Bemessung der Pension in Rechnung zu kommen.

Ausnahmen von den Art. 9 und 11.

Art. 12. Trat ein Angestellter von einer Stelle der Civilstaats-Verwaltung, mit welcher die Pensionsfähigkeit verbunden war, ohne eigenes Verschulden in eine Stellung über, welche die Pensionsfähigkeit nicht gewährte, oder mit welcher ein geringeres für die Pensionsberechnung maßgebendes Einkommen verbunden war, so kann ihm ausnahmsweise eine nach seiner früheren höheren Dienstverdienste unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension bewilligt werden.

Erhöhung, Kürzung, Wegfall der Pension.

Art. 13. Eine Erhöhung der nach Art. 8 und ff. zu bemessenden Pension bis auf weitere zwanzig Proc. des Dienstverdienstes kann bewilligt werden, wenn der Angestellte in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche er sich erwiesenermaßen bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Auch mit dieser Erhöhung darf die Pension nicht über siebenzig Procent des Dienstverdienstes betragen.

Art. 14. Für den in den Ruhestand versetzten Angestellten, welcher mit Dekret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle im Staatsdienste wieder angestellt wird, ist für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die Pension nach Maßgabe der verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienstverdienstes zu bemessen. Mit der Gewährung der hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf die Höhe des Betrags derselben der Anspruch auf den Fortbezug der früheren Pension hinweg, war letztere höher, so wird der zur Ruhe Gesezte in solche wieder eingewiesen.

Art. 15. Gelangt ein in den Ruhestand versetzter Angestellter durch Wiederverwendung im Reichs- oder im Staatsdienste in den Genuss eines Dienstverdienstes, so tritt eine Kürzung der verwilligten Pension infolgedessen und in so lange ein, als der Betrag dieses neuen Dienstverdienstes unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des der Berechnung der letzteren zu Grunde gelegten Dienstverdienstes übersteigt.

Art. 16. Erwirkt ein im Ruhestand befindlicher früherer Angestellter, welcher in eine zur Pension berechtigte Stellung im Reichsdienste oder im Dienste eines anderen Staates eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch Art. 15 begrenzten Umfange statt.

Art. 17. Eine Pension wird nicht gewährt, wenn der Beamte in Folge eines gerichtlichen Strafurtheils oder auf Grund eines Disziplinarverfahrens wegen beharrlicher Unfleißes, wegen sonstiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens (Art. 3) seines Dienstes enthoben wurde.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden auch die einem zur Ruhe Gesezten bewilligten Bezüge zurückgezogen.

Suspendationen.

Art. 18. Eine Suspendation kann auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden:

1) dem Angestellten, welcher vor Vollendung des 10. Dienstjahres aus einem der in Art. 13 bezeichneten Gründe in den Ruhestand versetzt wurde;

2) dem Angestellten, welcher vor Vollendung des 10. Dienstjahres aus einem andern Grunde ohne eigenes Verschulden seines Dienstes enthoben wurde;

3) dem Angestellten, welcher nach Vollendung des 10. Dienstjahres entlassen wurde (Art. 3 u. 17);

4) sonstigen Bediensteten, welche nicht mit Dekret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt waren, aber gleichwohl ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste des Staates gewidmet haben, wenn sie ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit traten.

Die Suspendation darf in dem Falle unter Ziffer 1 nicht über fünf und fünfzig Procent und in den Fällen unter Ziffer 2 bis 4 nicht über fünf und dreißig Procent des Dienstverdienstes (Art. 11) ansteigen.

Eine Suspendation soll in den Fällen unter Ziffer 2—4 überhaupt nur dann bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des außer Dienst Treten eine Unterstützung dringend notwendig erscheinen lassen.

In dem Falle unter Ziffer 3 kann die Suspendation anstatt dem Entlassenen der Familie desselben zugewendet werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Bruchtheile einer Mark, welche sich bei Berechnung einer Pension oder Suspendation ergeben, werden für eine volle Mark angenommen.

Art. 20. Die Bestimmung darüber, in welcher Höhe dem außer Dienst Treten eine Pension oder Suspendation zu gewähren ist, sowie darüber, ob in dem am Schlusse des Art. 7 berührten Falle der Verlust der verwilligten Bezüge einzutreten hat, erfolgt unter Benehmen mit dem Finanzministerium durch dasjenige Ministerium, in dessen Geschäftskreis der Betreffende zuletzt verwendet war; über Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Ministerien entscheidet das Staatsministerium.

Gegen den übereinstimmenden Ausspruch der beiden Ministerien ist der Rekurs an das Staatsministerium gestattet.

Die aus diesem Gesetze hervorgehenden Ansprüche können nicht vor den Gerichten geltend gemacht werden.

Art. 21. Die Pensionen und Suspendationen derjenigen Bediensteten, deren Gehalte nicht unmittelbar aus der Staatskasse, sondern aus sonstigen Staatsfonds bestritten werden, sind aus den gleichen Fonds zu schöpfen.

Reicht das Einkommen eines solchen Fonds nicht zu, so leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß, welcher jedoch wieder aufhört, sobald das Einkommen des Fonds zur Bezahlung der Pension oder der Suspendation ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Zwecke hinreicht.

Art. 22. Auf die nach dem Gesetze vom 28. August 1835 — Reg.-Bl. Nr. 39 S. 248 u. ff. — und den zugehörigen Vollzugsverordnungen bereits bewilligten Ruhegehälter und Suspendationen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Uebergangsbestimmung.

Art. 23. Wenn ein Angestellter zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes eine höhere Pension erhalten konnte, als dieses Gesetz sie gewährt, so soll ihm bei seiner später erfolgenden Zuzahlung die höhere Pension bewilligt werden.

Vollzugsbestimmung.

Art. 24. Das Gesetz vom 28. August 1835 — Reg.-Bl. Nr. 39 S. 248 u. ff. ist aufgehoben.

Art. 25. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Vollzug tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Literarisches.

Karlsruhe, 9. Dez. Im Verlag von E. Morgenstern in Breslau erscheint in Heften zu 50 Pf. ein vorzüglich ausgestattetes Gedächtnisbuch an den glorreichen 1870er Krieg, dessen patriotische Tendenz und gebiegender Inhalt ihm gegründeten Anspruch auf die weiteste Verbreitung sichern. „Deutsches Heldenbuch von M. Dittmann.“ „Den Helden zur Erinnerung, den Hinterbliebenen zum Trost, der Jugend zum Vorbild.“ — in diesem dem Werke vorgebrachten Motto ist sein Zweck auf das Treffendste bezeichnet, und so weit das uns vorliegende 1. Heft einen Schluß auf das Ganze gestattet, scheint uns dessen vollständige Erfüllung verbürgt. Zu der mit patriotischer Wärme geschriebenen Einleitung „Zum 2. September“ ist der ganze Verlauf des Krieges von seinem Beginn bis zu seiner glücklichen und ruhmvollen Beendigung in gedrängter Kürze, aber nichts zu wünschen übrig lassender Vollständigkeit recapituliert. Hierauf reißt sich in den drei ersten Kapiteln die Beschreibung der denkwürdigen Einzelheiten der kriegerischen Vorgänge bei Saarbücken, Weißenburg und Wörth. All der glänzenden Bethätigungen pflichttreuer Hingebung, von welchen uns die Tagesgeschichte jenes thatenreichen Zeitabschnittes berichtet, ist in eingehender und streng wahrheitsreuer Beschreibung gedacht, jedem der zahlreichen Tapsen aller militärischen Grade, die sich hier als Helden bewährten, ist ein ehrenvolles Denkmal gesetzt. Für die deutsche Jugend zumal wüßten wir kaum ein zeitgemäßeres, anregenderes Werk zu nennen, als dieses „Heldenbuch“, welches eine wahrhafte Ruhmeshalle der deutschen Armee darstellt. Das Werk ist auf 15 bis 20 Hefen berechnet und wird vollständig bis Weihnachten 1876 erscheinen. Jedes Heft wird zwei Portraits deutscher Fürsten und Heerführer bringen; das erste ist mit den wohlgetroffenen Bildnissen Kaiser Wilhelms und des Fürsten Bismarck geschmückt. Wir glauben diesen thatsächlichen Angaben nichts weiter zur Empfehlung des so zeitgemäßen Buches hinzufügen zu dürfen.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 10. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dezbr. 202.—, per April-Mai 212.—, Roggen per Dezbr. 157.—, per April-Mai 157.—, Hafer per Dezbr. 71.70, per April-Mai 71.70. Spiritus loco 44.20, per Dezbr. Januar 46.50, per April-Mai 48.70. Hafer per Dezbr. —, per April-Mai 166.50.
Breslau, 9. Dez. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100%, pr. Dezember-Januar 43.00, pr. April-Mai 46.00, pr. Mai-Juni 46.50. Weizen pr. Dezember 198.00, Roggen pr. Dez. 148.50, pr. Dezember-Januar 148.50, pr. April-Mai 155.50. Hafer pr. Dezember —, pr. Dezember-Januar —, per April-Mai —, Juni fest. Weiter schön.
Stettin, 9. Dez. Getreidemarkt. Weizen pr. Dezember 199.00, pr. April-Mai 211.50, Roggen pr. Dezember 149.50, pr. Januar-Februar 151.50, per April-Mai 154.00, Hafer 100 Körge. pr. Dezbr. 68.50, pr. April-Mai 70.50. Spiritus loco 48.00, per Januar-April 28.50, per März-Juni 30.—, Roggen per Dezember 17.70, per Januar-Februar 18.20, per Jan.-April 18.50, per März-Juni 19.—. Bewältigt.
Köln, 10. Dez. (Schlußbericht.) Weizen mitter, effekt. hiesiger 20.50, effektiv fremder 21.—, per März 21.35, per Mai 21.35. Roggen behauptet, effekt. hiesiger 16.50, per März 16.50, per Mai 16.90. Hafer still, effektiv 18.—, per März 17.60. Hafer unveränd., effekt. 38.50, per Mai 37.70. Schnee.
Hamburg, 10. Dez. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Dezbr.-Jan. 200.—, per Jan.-Febr. 202.—, per April-Mai 202.—. Roggen ruhig, per Dezbr.-Jan. 149.—, per Jan.-Febr. 151.—, per April-Mai 157.—. Schne.
Bremen, 10. Dez. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.40, per Januar 11.40, per Februar 11.40, per März 11.30. Ruhig.
Mainz, 10. Dez. Weizen per März 22.35, per Mai 22.65. Roggen per März 16.15, per Mai 16.35. Hafer per März 17.55. Hafer per Mai 38.10.
Paris, 10. Dez. Hafer per Dezbr. 112.50, per Januar-April 110.—, per Mai-August 102.—, per Septbr.-Dezbr. 96.—. Spiritus pr. Dezbr. 48.70, per Mai-August 48.—. Rüben, weißer, disp. Nr. 3 57.50, Januar-April 59.—, März 8. April, per Dezember 59.50, per Januar-Februar 60.20, per Januar-April 61.20, per März-Juni 62.50. Weizen per Dezbr. 27.—, per Januar-Febr. 27.70, per Januar-April 28.50, per März-Juni 30.—, Roggen per Dezember 17.70, per Januar-Februar 18.20, per Jan.-April 18.50, per März-Juni 19.—. Bewältigt.

London, 10. Dez. Weizen loco geschäftlos, per März 192.—, per Juli 189.—, Hafer loco 42 1/2, per März 42 1/2, per Juli 40 1/2. Hafer loco —, per Frühjahr —. Haferwetter.
London, 10. Dez. Weizen unverändert. Angefommene Ladungen mitt. Hafer und Gerste williger. Anderes schleppend. Weizen Liverpool, 10. Dez. Baumwollmarkt. (Schlußbericht.) Umlauf 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 B. fest.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Thermometer	Barometer	Wind	Witterung	Stimmung	Bemerkung
10. Dezbr.	758.1	8.0	198	SW.	bedeckt	—
11. Dezbr.	755.9	5.6	98	—	—	—
11. Dezbr.	752.7	2.4	79	—	—	Schnee.

Berichterstatter:
Paul Kerschmar in Karlsruhe.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt
im Großherzogthum Baden.
Kinder-Versorgungs-Bereine.
Der Jahresverein für Kinder, welche im laufenden Jahre geboren sind, hat sich gebildet.
Kinder, welche in den Jahren 1866 bis 1874 geboren sind, können gleichfalls noch in die betreffenden Jahres-Bereine aufgenommen werden.
Wir laden zu weiterem Beitritt ein.
Der Verwaltungsrath.

Städtische Ersparniß-Kasse.
Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 7 der Satzung der städtischen Ersparniß-Kasse erlauben wir die Einleger dieser Kasse, ihre Sparbüchlein behufs Vergleichung und Abstemmung
am 15., 16. und 17. d. Mts., Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Geschäftszimmer der Leihhaus-Verwaltung gegen Empfangschein abzugeben.
Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß der Einleger, daß unsere Sparkasse vom 18. d. M. an geschlossen ist, und deshalb etwa beabsichtigte Einlagen oder Rücknahmen noch vor diesem Tage zu vollziehen sind.
Karlsruhe, den 7. Dezember 1875.
Leihhaus-Kommission.
Lauter.

Postdampfschiffahrt
von Bremen nach Newyork und Baltimore
D. Braunschweig 15. Dez. nach Baltimore D. America 8. Januar nach Newyork
D. Saller 18. Dezbr. „ Newyork D. Nürnberg 12. Januar „ Baltimore
D. Necker 25. Dezbr. „ Newyork D. Oder 15. Januar „ Newyork
D. Hermann 1. Januar Newyork
Passage-Preise nach Newyork: I. Kajüte 495 M., II. Kajüte 300 M., Zwischendeck 120 M.
Passage-Preise nach Baltimore: Kajüte 405 M., Zwischendeck 120 M.
von Bremen nach Neworleans.
Havre und Havanna anlaufend.
D. Frankfurt 22. Dezember.
Passagepreise: Kajüte 630 M., Zwischendeck 150 M.
Nähere Auskunft ertheilen die Expedienten in Bremen und deren inländische Agenten sowie die Direction des Norddeutschen Lloyd in Bremen.
Die Direction des Norddeutschen Lloyd in Bremen.

Pianoforte-Fabrik.
Große Pianoforte-Lager.
Reiche Auswahl.
Fabrikrechte.
Garantie.

Gebrüder Trau,
Heidelberg, Karlsruhe,
Fabrik w. Hauptstr. 108, Hauptstr. 4, Erbspringenstr. 4.
Vermiethung vorzüglicher Pianos. Cintausch gespielter Pianos.
Das Pianoforte-Lager
von
H. Vögelin,
Carl-Friedrichs-Strasse 32
in Karlsruhe!
bietet eine reiche Auswahl ausgezeichneten Instrumente!
als: Flügel, Pianos, Tafelpianos!
zu Kauf! Umtausch! und Miete!
Reelle Preise! Mehrjährige Garantie!
X.407.2. Karlsruhe. I. 85.5.

Zu Weihnachtsgeschenken
empfehlen
die Musikalienhandlung von **L. Fr. Schuster,**
Friedrichsplatz 12, Etengang Erbprinzenstrasse,
ihr reichhaltiges Lager. Alle Classiker-Ausgaben sind in eleganten Einbänden vorrätlich.

Die Original-Nähmaschinen
von der
Singer Manufacturing Co.
New-York
grösste Nähmaschinenfabrik der Welt
abtreten durch ihre außerordentliche Leistungsfähigkeit und Dauer alle andern Systeme und Nachahmungen und wurden durch mehr als
130 Ehrenpreise
ausgezeichnet. Auf das höchste vervollkommen ist
die neue Familien-Nähmaschine
zum Haus- und Handbetrieb, welche allen Anforderungen entspricht, die nur an eine gute Maschine gestellt werden können. Sie ist leicht zu handhaben und zu treten, greift den Körper in keiner Weise an, da sie eine gerade Haltung ermöglicht und der in der Mitte unterstützte Tisch einen gleichmäßigen, mithin nicht anstrengenden Druck bedingt. Die Maschine arbeitet ruhig und sauber, liefert eine elastische Naht, welche besonders für Wäsche unentbehrlich ist, verarbeitet gleich gut dicke und dünne Stoffe mit derselben Naht und ohne die Spannungen zu verändern. Die Augen werden viel mehr geschont als bei Handarbeit und bei Maschinen, welche mit beweglichem Nadelarm arbeiten und bei denen die Arbeit unter Glasstücken läuft.
Die Original-Singer Nähmaschine ist das schönste und nützlichste Weihnachtsgeschenk und sollte in keiner Familie fehlen.
G. Neidlinger,
Karlsruhe, Carl-Friedrich-Str. 32. I. 387.1.

Nähmaschinen,
amerikanischer, deutscher und französischer Fabrikate, der besten Systeme, für Familie und Gewerbetreibende, mehrjährige Garantie, billige Preise, Zahlungen erleichtert.
Reparaturen prompt und billig.
Nähmaschinenfabrik und Handlung
Aug. Mappes,
Heidelberg, Karlsruhe, Straßburg,
Dreifönigstraße 26. Sängergasse 132. Ruffhausgasse 1.
Reisende Preiscourante gratis. I. 401.3.

Ludwigs-Saline Rappena.
Salzfackel-Lieferung.
Wir haben für das Jahr 1876 im Schmittswege die Lieferung von nachstehenden Salzfäden zu vergeben:
Einzentnerfäden.
12,000 Stück Zulefäden, 101 Cm. lg. und 51 Cm. bet.
15,000 „ Halbzulefäden, 101 „ „ 51 „ „
9,000 „ Bergfäden, 99 „ „ 50 „ „
Zweizentnerfäden.
20,000 „ Zulefäden, 135 „ „ 63 „ „
20,000 „ Halbzulefäden, 135 „ „ 63 „ „
18,000 „ Bergfäden, 135 „ „ 60 „ „
Schriftliche Angebote sind bis
Montag den 20. Dezember d. J.,
vormittags 10 Uhr,
unter der Aufschrift „Salzfackel-Lieferung“ an unterzeichnete Stelle einzureichen und ist in denselben der Preis in Mark und Pfennigen für je 100 Stück Sacke ohne Sackbandnähte und franco Saline, sowie die Menge der Sacke anzugeben.
Die näheren Bestimmungen über die Qualität des zu den Säden zu verwendenden Stoffes, über das Gewicht und die Art und Weise der Anfertigung der Säden, sowie die sonstigen Bedingungen können täglich hier eingesehen werden.
Ludwigs-Saline Rappena, den 18. November 1875.
Groß. Saline-Verwaltung.
A. Fischer.

Muhrkohlen,
Dienbrand, Maschinen- und Schmelzkohlen, beste Sorten, zu gegenwärtig billigen Preisen am Werk.
C. W. Wanner, Rappena.
Strafrechtspflege.
Rathungen und Advokaten.
H. 127. Nr. 6722. Adelsheim. Gegen den Kreisadvokaten (Reservisten) Philipp Anton v. Höber von Herborn ist von Groß. Polizeibehörde Anklage wegen unerlaubter Auswanderung auf Grund des § 360. 3. d. St. O. B. und des § 15 des Reichsgesetzes vom 9. Nov. 1867 mit Strafverurteilung von 20 Thalern erhoben.
Dies wird dem nächsten Angeklagten mit der Auflage eröffnet, sich zu der am Freitag den 24. d. Mts., früh 8 Uhr, stattfindenden Hauptverhandlung einzufinden, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Geheiß der Untersuchung gefaßt würde.
Adelsheim, den 8. Dezember 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
Harenstein.
H. 124. Nr. 13538. Sinheim. Das Groß. Bezirksamt dahier hat gegen den Wehrmann Johann Kudi von Kirchardt die Anklage erhoben daß derselbe nach Amerika gereist und von dort noch nicht zurückgekehrt sei, obgleich der demselben gestattete Urlaub abgelaufen ist.
Auf Grund des § 360 Biff. 3. d. St. O. B. wird daher eine Geldstrafe von 75 M. gegen Johann Kudi beauftragt.
Zur Verhandlung dieser Sache vor dem Schöffengerichte wird Tagfahrt auf Donnerstag den 30. Dezember, vorm. 10 1/2 Uhr, angeordnet, wozu der Angeklagte mit dem Anordnen vorgeladen wird, daß die Verhandlung und Aburtheilung erfolgen wird, der Anklage mag er scheinen oder nicht.
Sinheim, den 10. Dezember 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
Müller.
A. Saffner.
Verwaltungssachen.
Gemeindefachen.
I. 429. Nr. 12660. Billigen. Joseph Herber von Niederbach wurde zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und heute dahier vereidigt.
Billigen, den 7. Dezember 1875.
Groß. bad. Bezirksamt.
Siegel.

Butter-(Sackel-) Schneid-Maschinen
der bewährtesten Construction, für 4 Schnittlängen, mit extra großem Schwungrad liefert zum Preis von 96 Mkfr. franco jeder Eisenbahnstation, unter Garantie und Probezeit I. 893.1.
die Maschinenfabrik und Eisengießerei
Heinrich Lanz in Mannheim.

Jeder Gummi-Artikel
Es wird zollfrei geliefert.
Man wende sich vertrauensvoll an die chirurgische Gummi-Fabrik v. Georg Melek in Hamburg.
NB. Jede Anfrage w. beantwortet.
I. 893.13. Kehl.
Export-Bier
in Flaschen versendet in feinsten Qualität.
J. Weißgerber
Bierbrauereibesitzer in Kehl.
I. 441.1. Friesenheim. Für die Israelit. Gemeinde Friesenheim (Baden) wird ein Religionschullehrer, Vorsänger und Schächter gesucht.
Fester jährlicher Gehalt 700 Mark, freie Wohnung und Nebengehälte, die sich mit Schächtergehalt auf ungefähr 350 Mark belaufen.
Bewerber wollen sich bei Unterzeichnetem unter Vorlage von Zeugnissen melden.
Friesenheim in Baden, den 10. Dez. 1875.
Der Synagogenrath.
Lehmann Kohnmann.